

Stellungnahme

Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und
anderer Vorschriften

– Referentenentwurf des BMEL vom 20.12.2019

Stand: 15.01.2020

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

1. Wichtige grundsätzliche Vorbemerkung

Der FvB vertritt derzeit rund 5.000 Mitglieder, von denen rund die Hälfte Betreiber von Biogasanlagen sind, die flüssige und feste Gärprodukte sowie im Fall von Abfallvergärungsanlagen teilweise auch Komposte erzeugen. Diese werden entsprechend ihrer Inhaltsstoffe im Rahmen der landwirtschaftlichen Nähr- und Humusversorgung als Wirtschaftsdünger, organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel und evtl. auch als Bodenhilfsstoffe zur Anwendung gebracht. Die enthaltenen Nährstoffe resultieren aus den eingesetzten Substraten, die größtenteils der landwirtschaftlichen Produktion entstammen. Somit werden beim Einsatz dieser organischen Düngemittel regionale Kreisläufe geschlossen und ein entscheidender Beitrag für eine nachhaltige Landwirtschaft geleistet. Anaerob umsetzbare Kohlenstoffverbindungen werden während des Vergärungsprozesses in Biogas umgewandelt; dabei verbleiben stabile Kohlenstoffverbindungen als organische Substanz in den Gärprodukten, die bei Aufbringung zur Humusbildung und Kohlenstofffestlegung im Boden beitragen. Neben der regenerativen Energieproduktion und Vermeidung unkontrollierter Methanemissionen aus der offenen Wirtschaftsdüngerlagerung trägt die Biogaserzeugung mit der Substitution mineralischer Düngemittel durch die Gärproduktenanwendung zusätzlich entscheidend zum Ressourcenschutz und zur Verminderung von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft bei.

Nachhaltige Kreislaufwirtschaft

Der FvB strebt, wie das BMEL, eine Anwendung organischer Düngemittel an, die sich nach dem Nährstoffbedarf und der zeitlichen Nährstoffaufnahme der Pflanzen unter Berücksichtigung der Nährstofflieferung aus dem Boden richtet. Zudem erachtet es der FvB grundsätzlich als unbedingt notwendig, die Grundwasserqualität zu erhalten oder gar zu verbessern. Allerdings ist der Zeitpunkt die Düngeverordnung (DüV) erneut anzupassen, nachdem diese bereits am 26. Mai 2017 novelliert wurde, fachlich unpassend und nicht gerechtfertigt. Eine Evaluierung der bereits durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch die DüV 2017 kann in dem kurzen Zeitraum nicht erfolgen. Die Landwirtschaft stellt sich derzeit auf die Änderungen der DüV 2017 ein. Entsprechende Berechnungsprogramme wurden von den landwirtschaftlichen Behörden überarbeitet bzw. neu erstellt. Effiziente Ausbringungstechnik sowie pflanzenbauliche und düngungsoptimierende Maßnahmen kommen im Zuge der Digitalisierung verstärkt zum Einsatz. Daher wird eine Novellierung der DüV zum jetzigen Zeitpunkt vom FvB als nicht zielführend angesehen.

Bodenfruchtbarkeit

Der vorliegende Entwurf der DüV widerspricht zudem den Zielen der Bundesregierung zur Kreislaufwirtschaft, einem nachhaltigen Umgang mit unseren Schutzgütern und den politischen Klimazielen. Durch die verschärften Vorgaben in Bezug auf Bezug der 170 kg N/ha-Grenze, die Verlängerung der Sperrfristen und die allgemeine Reduzierung der erlaubten Düngung werden Nährstoffkreisläufe unterbrochen, der außerbetrieblichen Export von organischen Nährstoffen gefördert und der innerbetrieblich Einsatz mineralischen Düngemittel gestärkt. Das widerspricht dem dargestellten Erfüllungsaufwand (E.2) zur Einsparung der Wirtschaft hinsichtlich der Anwendung von Mineraldüngern. Zudem wird die Bereitschaft von landwirtschaftlichen Betrieben, Gärprodukte aufzunehmen und einzusetzen, dadurch konterkariert, da damit zusätzliche Aufzeichnungspflichten verknüpft ist (u.a. § 10 Abs. 3 Nr. 4d).

Durch eine Reduktion der organischen Düngung wird die Bodenfruchtbarkeit geschädigt, Gefahr von Erosionsereignissen gefördert, der Humusabbau vorangetrieben und damit die Freisetzung von Kohlendioxid (CO₂) forciert. Der notwendige Export von organischen Düngemitteln führt zu zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen und einem verstärktem Transportaufkommen über weite Distanzen.

Gebietsausweisung der Nitratbelasteten Gebiete

Die geforderten Verschärfungen der DüV von der Kommission stützen sich auf eine schwer nachvollziehbare Datengrundlage. Dafür wurden völlig unterschiedliche Messnetze der einzelnen Mitgliedsstaaten miteinander verglichen und Konsequenzen für Länder mit weit ausgelegten Belastungsmessnetzen gefordert. Die Basis für die Ausweisung der roten Gebiete in Deutschland bildet das Messnetz für den Zustand nach EG-WRRL zur Grundwasserbeschaffenheit in den Grundwasserkörpern. Eine flächenscharfe Abgrenzung erfolgte hierdurch nicht, so dass kein nachweislicher Bezug zum Eintrag von Nährstoffen in das Grundwasser aus der Landwirtschaft erfolgen kann. Denn die Qualitäten der Grundwasserkörper können durch weitere Quellen außerhalb der Landwirtschaft beeinflusst sein, wie z.B. Wälder oder schadhafte Kanalisation. Eine nachvollziehbare Evaluierung der bisher eingesetzten düngerechtl. Maßnahmen hinsichtlich der gemessenen Werte kann hierdurch nicht abgeleitet werden und sollte unbedingt vor einer erneuten Novellierung der DüV erfolgen.

2. Forderungen aus Sicht der Biogasanlagenbetreiber

Der Entwurf beinhaltet verstärkt Vorgaben, die in der Praxis einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Aufwand zur Folge haben und ohne Evaluation organische Düngemittel übermäßig gegenüber mineralischen Düngemitteln benachteiligt und zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar ist.

Wesentliche Forderungen für alle Gebiete

- Einführung einer Derogationsregelung zur Düngezugabe bei hohen Nährstoffentzügen in Hochertragslagen bzw. bei ertragreichen Fruchtfolgen (§ 6 Abs. 4)
- Streichung der Ausnahme zur Aufzeichnungspflicht bei Aufnahme von organischen Düngemitteln (§ 10 Abs. 3 Nr. 4d)
- Ausweitung der Übergangsfrist zur Erfüllung der Anforderungen (§ 15)

Wesentliche Forderungen für rote Gebiete

- Flächenspezifisch begründete Reduzierung des Düngebedarfs (§ 13 Abs. 2 Nr. 1)
- Betriebsbezogene 170 kg N/ha – Grenze (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)
- Aufhebung des Düngeverbots zu Winterraps und Wintergerste sowie Zwischenfrüchten (§ 13 Abs. 2 Nr. 5)
- Anpassung der Sperrzeiten bei der Aufbringung von flüssigen organischen Düngern im Herbst auf (Dauer-) Grünland und mehrjährigem Feldfutter auf den 1. Oktober (§ 3 Abs. 2 Nr. 6))
- Vorverlegung des Erntezeitpunktes auf 15. September und Anpassung der Niederschlagsmenge auf 750 mm (§ 13 Abs. 2 Nr. 7)
- Streichung des Verbotes zur Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)
- Streichung der Einschränkung der Ausbringmenge auf Ackerland auf 130 kg Gesamt-N/ha (§ 13 Abs. 2. Satz 2 Nr. 12)

3. Regelungen im Detail

Zu Nr. 2b) § 3 Abs. 3 – Beschränkung der Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs auf 10 %

Der Referentenentwurf begrenzt die nachträgliche Erhöhung der Düngergabe aufgrund besonderer Bestandsentwicklung oder widriger Witterungsereignisse auf lediglich 10 %.

Bewertung: Die pauschale Begrenzung der Nachdüngung ist in dieser Weise wenig nachvollziehbar. Zum Einen muss der Landwirt nach § 3 (3) Nr. 1 vor der Düngegabe ohnehin einen entsprechenden Düngebedarf nachweisen und zum Anderen kann eben dieser Düngebedarf deutlich über den erlaubten 10 % liegen. Gerade die immer häufiger auftretenden Extremwetterereignisse können dazu führen, dass sich der Bedarf verändert und Düngegaben angepasst werden müssen.

Vorschlag: Die Begrenzung sollte gestrichen oder zumindest erhöht werden.

Zu Nr. 4a) § 5 Abs. 1 – Begrenzung der Kompostdüngung auf gefrorenem Boden auf 120 kg N

Der Referentenentwurf begrenzt die Aufwandmenge für die Ausbringung von Stallmist von Huf- und Klautieren und Kompost auf gefrorenen Böden auf 120 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

Bewertung:

Aufgrund der geringen Stickstoffwirksamkeit von Kompost (Mindestwirksamkeit 3 % bzw. 5 %) kann die Aufwandmenge von drei Jahren zusammengefasst und bei der Anwendung auf gefrorenem Boden auf 360 kg Gesamtstickstoff je Hektar in drei Jahren begrenzt werden. Die Reduzierung der möglichen Aufwandmenge auf 120 kg Gesamtstickstoff je Hektar würde die pflanzenbaulich sinnvolle Aufwandmenge auf ein Drittel reduzieren. Die Folge wäre, dass zur Bedarfsdeckung eine mehrfache Aufbringung bzw. Befahrung der Ackerfläche erforderlich würde. Eine zufriedenstellende Verteilungsgenauigkeit bei diesen geringen Aufwandmengen ist kaum mehr möglich. Zudem steht dies einer boden- und ressourcenschonenden Aufbringung auf Flächen entgegen!

Vorschlag: Für die Anwendung von Kompost sollte der zeitliche Bezug auf drei Jahre hergestellt werden, sodass in drei Jahren eine Aufwandmenge von 360 kg Gesamtstickstoff bei einer Anwendung möglich wird.

Zu Nr. 4b) § 5 Abs. 3 – Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer

Im Gegensatz zur geltenden DüV 2017 erfolgt durch die Überarbeitung im Referentenentwurf in § 5 (3) Satz 1 eine Aufteilung der einzuhaltenden Abstände zu oberirdischen Gewässern, in dem ein Ausbringungsverbot in Abhängigkeit von der Hangneigung gilt. Die Hangneigung bezieht sich dabei wiederum auf unterschiedliche Abstände zur Böschungsoberkante.

Bewertung: Der Referentenentwurf beinhaltet deutlich erweiterte Ausbringverbote, die zudem durch die neue Aufgliederung schwer zu erfassen und in der Praxis kaum einzuhalten sind.

Vorschlag: Um eine zielführende Erfüllung zu erlangen, sollten die entsprechenden Flächeninformationen in den bereits verwendeten Datenbearbeitungsprogrammen oder Melderegistern der Ämter hinterlegt werden, um den unterschiedlichen Anforderungen nachkommen zu können.

In § 5 (3) Satz 2 werden für die auf die Streifen, die den Flächenstreifen mit Ausbringverbot folgen, Ausbringvorgaben gemacht. Bei den Vorgaben wurde ergänzt, dass die Ausbringung vor der Aussaat oder Pflanzung erfolgen soll.

Bewertung: Hier gilt das gleiche wie bei den direkten Gewässerrandstreifen (siehe oben). Durch die Aufgliederung in verschiedene Abstände wird die Kenntnis der Vorgaben erschwert. Zusätzlich soll angebracht werden, dass die – bereits in der DüV 2017 bestehende – Einarbeitungspflicht an Hanglagen in Reihenkulturen nur mit kleinen Maschinen möglich ist mit der Gefahr, dass die Maschinen/Geräte abrutschen bzw. versetzt fahren und damit die Kultur schädigen können.

Vorschlag: Um eine zielführende Erfüllung zu erlangen, sollten die entsprechenden Flächeninformationen in den bereits verwendeten Datenbearbeitungsprogrammen oder Melderegistern der Ämter hinterlegt werden, um den unterschiedlichen Anforderungen nachkommen zu können.

In § 5 (3) Sätze 3 und 4 werden zudem Vorgaben für die Gesamtfläche gemacht, die eine der in § 5 (3) Satz 1 Nr. 2 oder 3 Hangneigungen entlang von Gewässern aufweisen. Insbesondere die Aufteilung der Düngegabe auf mehrere Düngegaben bei einem Düngebedarf mit mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar hat gravierende Auswirkung auf die Bewirtschaftungspraxis.

Bewertung: Typische Gaben organischer Düngemittel übersteigen 80 Kilogramm Gesamtstickstoff auch wenn der Gesamtbedarf auf mehrere Gaben aufgeteilt wird. Beispielsweise liegt die Düngeempfehlung für Mais bei der ersten Gabe regelmäßig jenseits von 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar. Dies würde bei einem mittleren Nährstoffgehalt von 5 kg/m³ eine Ausbringmenge von rund 24 m³ Gärprodukt je Hektar entsprechen. Eine Begrenzung der Ausbringmenge führt dazu, dass mindestens 2-mal der Dünger ausgebracht und eingearbeitet werden muss. Hier sind zusätzliche Auswirkungen auf das Bodengefüge durch Bodendruck durch Überfahren und zusätzlicher Humusabbau durch die Einarbeitung zu erwarten. Außerdem führt dieser Mehraufwand auch zu einem enormen wirtschaftlichen Mehraufwand. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Vorgaben einer präzisen bodennahen Ausbringungstechnik erschließt sich die Forderung nach einer Aufteilung der Düngegabe nicht, da beispielsweise bei Anwendung des Schlitzverfahrens oder anderweitiger direkter Einarbeitung der Dünger nicht abgeschwemmt werden kann.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Ausbringung solch geringer Nährstoffmengen auch technisch problematisch sein kann. Bei durchaus üblichen Gesamtstickstoffgehalten bei Gärprodukten von über 5 kg/m³ bedeutet dies eine Ausbringmenge von nur 16 m³/ha; bei 6 kg/m³ nur 13 m³/ha, um die 80 Kilogramm Gesamtstickstoffmenge je Hektar nicht zu überschreiten.

Vorschlag: Die zulässige Einzelgabe muss erhöht werden, mindestens auf 120 kg Gesamt-N/ha. Zusätzlich müssten die Vorgaben in Abhängigkeit der eingesetzten Technik differenziert werden können.

Zu Nr. 5a) § 6 Absatz 1 – Verkürzung der Einarbeitungszeit nach Ausbringung auf Ackerland von 4 auf 1 Stunde ab 2025

Die Verkürzung der Einarbeitungsfrist von 4 auf 1 Stunde zur Reduktion der Ammoniakverluste ist vor dem Hintergrund der NEC-Richtlinie nachvollziehbar.

Bewertung: Biogasanlagen nutzen bereits häufig Direkteinarbeitungstechniken. Dennoch stehen gerade kleinere Betriebe vor einer Herausforderung, so dass diese Neuerung den Strukturwandel weiter vorantreibt.

Zu Nr. 5c) § 6 Absatz 4 – Bezug des Betriebsdurchschnitts der 170 kg Gesamt-N/ha-Grenze auf „produktive Flächen“

Im Referentenentwurf wird die in der DüV eingeführt „170-kg-Grenze“ neu definiert. Während in der DüV 2017 die aufgebrachte Menge an Gesamt-N auf alle landwirtschaftlichen Flächen verteilt werden durfte, wird dies nun eingeschränkt. „Nicht-produktive“ oder „eingeschränkt-produktive“ Flächen müssen demzufolge heraus gerechnet werden.

Bewertung: Bereits die Einführung der Regelung in der DüV 2017 hatte massive Auswirkung auf Biogasbetriebe, wodurch entsprechende Anpassungen erforderlich waren. Schon die aktuelle Regelung hatte zur Folge, dass Nährstoffkreisläufe nicht mehr geschlossen werden können, da der Nährstoffzug den Grenzwert überschreitet. Dies betrifft insbesondere ertragreiches Grünland oder Ackergras aber auch ertragreiche Fruchtfolgen (u.a. Zweikulturnutzungssysteme). Mit der im Referentenentwurf geplanten Verschärfung wird nun die der Landwirtschaft zugesagte Ausgleichsmöglichkeit nahezu vollkommen genommen. Als Folge wird noch mehr Fläche für die Ausbringung organischer Dünger benötigt. Auf der Gegenseite muss der Nährstoffbedarf verstärkt mineralisch gedeckt werden oder eine Unterversorgung in Kauf genommen werden.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen die Biogaserogation nach § 6 Abs. 6 von der Güllederogation nach § 6 Abs. 5 zu lösen und möglichst schnell einzuführen, um eine höhere Gabe bei hohen Nährstoffentzügen ohne Gefahr der Verlagerung ins Grundwasser zu ermöglichen (z. B. Grünland).

Zu Nr. 5e) § 6 Abs. 11 – Einschränkung der Düngung auf (Dauer-)Grünland und mehrj. Feldfutter ab 01.09. auf 80 kg N

Mit dem neu eingefügten § 6 (11) folgt der Referentenentwurf den Wünschen der Kommission, die Düngung im Herbst weiter einzuschränken.

Bewertung: Die Verschärfung berücksichtigt dabei nicht, dass sich die klimatischen Verhältnisse weiter verschoben haben und sich die Vegetationsperiode verlängert hat. Immer häufiger finden ertragreiche Ernten/Schnitte auch nach dem 01. September statt, die einen entsprechenden Nährstoffbedarf zur Folge haben.

Vorschlag: Um der längeren Vegetationsperiode Rechnung zu tragen, sollte die Ausbringmenge erst ab 01. Oktober begrenzt werden.

Zu Nr. 8a) § 10 Abs. 1 – Erweiterung der Aufzeichnungspflichten (zusammengefasster Düngebedarf)

Die ausgeweiteten Aufzeichnungspflichten ersetzen den vormaligen Nährstoffvergleich. Als erster Schritt muss die schlagbezogene Düngebedarfsermittlung auf Betriebsebene aggregiert werden.

Zu Nr. 8b) § 10 Abs. 2 – Erweiterung der Aufzeichnungspflichten (Einführung einer schlagbezogenen Aufzeichnungsfrist über die Düngung)

§ 10 (2) erweitert die Aufzeichnungspflichten um die Dokumentation jeglicher Düngungsmaßnahmen innerhalb von 2 Tagen und einer Aggregation der Daten bis zum 31. März des Folgejahres.

Bewertung: Eine Dokumentation der Düngemaßnahmen erfolgt auf landwirtschaftlichen Betrieben ohnehin in der Regel. Dies geschieht auf vielfältige Weise (handschriftliche oder EDV-gestützte Acker Schlagkartei). Diese Aufzeichnungen sollten anerkannt werden, so dass keine Doppelaufzeichnungen vollzogen werden müssen. Eine verordnungskonforme Aufzeichnungspflicht innerhalb von zwei Tagen ist allerdings nicht immer umzusetzen sein. Durch verkürzte Arbeitszeiten wird sich der Zeitdruck in den

Arbeitsspitzen zusätzlich erhöhen, so dass die „saubere“ Erfassung der schnellen Notizen später nachgeholt wird. Zudem erscheint das angesetzte Strafmaß bei falscher Aufzeichnung als unverhältnismäßig hoch und für viele Betriebe existenzbedrohend.

Vorschlag: Bestehende Aufzeichnungssysteme auf den Betrieben müssen anerkannt werden und die Frist sollte verlängert werden (mind. 7 Tage).

Zu Nr. 8b) § 10 Abs. 3 – Erweiterung der Aufzeichnungspflichten (Ausnahmen)

In § 10 (3) wird festgelegt, welche Betriebe die genannten Aufzeichnungen nicht führen müssen. Diese wurden übernommen aus der DüV 2017 (dort Ausnahmen vom Nährstoffvergleich).

Bewertung: Die Ausnahmen sind damit zwar nicht neu, trotzdem wird darauf hingewiesen, dass diese dazu führen, dass die Aufnahme organischer Düngemittel durch kleine Betriebe bestraft wird (§ 10 (3) Nr. 4d). Die Neuregelungen der Düngeverordnung führen zu einem gesteigerten Bedarf organischer Dünger abzugeben. Zielführend ist die Abgabe an Marktfruchtbaubetriebe – auch kleine (meist Neben-erwerbs-)Betriebe. Eine Verpflichtung zu mehr Bürokratie führt dann eben nicht dazu, dass diese gewünschte Verlagerung in diese Betriebe stattfindet. Es befördert stattdessen die mineralische Düngung in diesen Betrieben.

Vorschlag: Da die Ausnahmevorgaben nach § 10 (3) Nr. 4a-c einschränkend genug sind, sollte § 10 (3) Nr. 4d gestrichen werden.

Zu Nr. 10b) § 13 - Besondere Anforderungen [...] zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen [...] durch die Landesregierungen („Regeln in roten Gebieten“)

Bewertung der **verpflichtenden** Einzelmaßnahmen

Nr. 1 Reduktion des Düngebedarfs um 20 % in roten Gebieten

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der zulässige Gesamtdüngebedarf der Flächen in roten Gebieten um 20 % verringert wird. Die Maßgabe gilt nicht einzelflächenbezogen, sondern ist in der Summe dieser Flächen zu erfüllen.

Eine Ausnahme ist vorgesehen für Betriebe, deren Flächen in roten Gebieten im Durchschnitt mit weniger als 160 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden und dabei 80 kg Gesamt-N/ha mineralisch gedüngt werden.

Eine weitere Ausnahme ist möglich für Dauergrünlandflächen, solange der Anteil des Dauergrünlands an der Gesamtfläche im roten Gebiet 20 % nicht überschreitet.

Bewertung: Eine Unterversorgung im Vergleich zum Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen führt in Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen und Bodenverhältnisse nicht nur zu Mindererträgen sondern kann auch zum Rückgang der Bodenfruchtbarkeit führen. Wichtige Ziele der Landwirtschaft wie der gewünschte Humusaufbau, werden hierdurch nicht mehr erreicht. Das Gegenteil ist die Folge, der Dauerhumus wird abgebaut. Die Möglichkeit durch aktiven Humusaufbau CO₂ im Boden zu binden wird konterkariert. Es ist zu befürchten, dass Betriebe innerhalb der roten Gebiete zudem wirtschaftlich benachteiligt werden und es so bewusst zu einem Ungleichgewicht des Marktes und einer Wettbewerbsverzerrung kommt. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich der Vorschlag des Bundesministeriums positiv zu bewerten, bei einer Abweichung des Ertrages um mehr als 20 % das Ertragsniveau auf den festen Zeitraum 2015-2019 beziehen zu können (Anlage 2, Tabelle 3, Satz 1). Hierdurch wird der Abwärtsspirale des Ertrages mit einer angepassten Berechnungsgrundlage für den Düngebedarf entgegengewirkt.

Vorschlag: Eine pauschale Absenkung sollte durch eine flächenspezifisch begründete Absenkung ersetzt werden.

Nr. 2 Schlagbezogene 170 kg N/ha-Grenze:

Mit dieser Vorgabe wird die betriebliche Betrachtung der 170 kg Gesamt-N/ha auf Schlagebene heruntergebrochen.

Bewertung: Durch diese Verschärfung wird ein Ausgleich zwischen Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf (z. B. Grünland oder Ackergras) und solchen mit niedrigem Stickstoffbedarf vollständig unterbunden. Davon profitiert beispielsweise der Mais, der eine bessere Stickstoffeffizienz aufweist. Ebenso werden Fruchtfolgesysteme mit mehreren Kulturen (Zweikulturnutzungssysteme) benachteiligt und somit eine mögliche dauerhafte Bodenbedeckung unterbunden.

Nr. 3 Beginn der Sperrfrist für Grünland und mehrj. Feldfutter bereits am 1. Oktober statt 1. November

Der Beginn der Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau wird um einen Monat auf 1. Oktober vorverlegt.

Bewertung: Viele Betriebe haben bereits im Zuge der Erfüllung der Sperrfristen der DüV 2017 ihren Lagerraum erweitert. Bei einer weiteren Ausweitung der Sperrfristen bei gleichzeitig geringeren Ausbringungsmöglichkeiten wird der Lagerraum erneut nicht ausreichen. Betriebe, die frühzeitig investiert haben werden hierdurch wiederum wirtschaftlich zusätzlich belastet.

Nr. 4 Verlängerung der Sperrfrist für Komposte

Im Referentenentwurf wird die Sperrzeit für Stallmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost bundesweit eingeführt und auf einen dreimonatigen Zeitraum – vom 01 November bis 31. Januar – festgelegt.

Bewertung:

Bei der fachgerechten Anwendung von Festmist oder Kompost ist aufgrund der geringen Menge an löslichem Stickstoff, aufgebracht auf einer bewachsenen Fläche (s. § 5 Absatz 1 Nr. 3), nicht von einem Stickstoffaustrag auszugehen. Da auf diesem Wege keine relevanten Einträge ins Grundwasser zu erwarten sind, kann durch die Verlängerung der Sperrzeit auf drei Monate auch keine erhöhte Schutzwirkung bzw. Verbesserung des Gewässerzustandes erreicht werden. Vielmehr können bei der Verlängerung der Sperrzeit negative Folgen erwachsen, da sie zu einer Kumulierung von Aufbringungen in den noch verbleibenden Zeitfenstern führt. Aufbringungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen und damit verbundenen Bodenschädigungen werden wahrscheinlicher.

Vorschlag: Die Sperrzeit für die Anwendung von Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte sollte um einen Monat verkürzt und für die Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 31. Januar festgelegt werden.

Nr. 5 Düngeverbot im Herbst zu Winterraps und Wintergerste sowie Zwischenfrüchten ohne Futternutzung

Eine der wenigen Ausbringfenster im Herbst wird durch diese Vorgabe unterbunden. In roten Gebieten ist eine Düngung von Winterraps, Wintergerste sowie Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Herbst untersagt. Eine Ausnahme wird gewährt, wenn durch eine Bodenprobe ein N_{\min} -Wert von weniger als 45 kg N/ha belegt werden kann.

Bewertung: Im Zuge einer nachhaltigen Bewirtschaftung ist es unverständlich, die Düngung von nicht genutzten Zwischenfrüchten zu verbieten. Als Folge können sich die Pflanzen nicht ausreichend etablieren, so dass die Bodenstruktur im Winter und die Folgekultur unter dem fehlenden Mulch leiden. Zusätzlich werden durch eine unzureichende Bodenbedeckung Erosionsereignisse gefördert sowie durch die fehlende Nahrung für Bodenlebewesen die Humusbildung verhindert. Wirtschaftlich werden sich die Betriebe überlegen, ob in eine nicht aufgehende Zwischenfrucht investiert werden soll.

Nr. 6 Begrenzung der Herbstdüngung auf Grünland und Flächen mit mehrj. Feldfutterbau auf 60 kg Gesamt-N/ha

Die durch den Referentenentwurf eingeführte Begrenzung der Herbstdüngung (siehe oben) wird weiter verschärft, indem die Stickstoffmenge von 80 auf 60 kg Gesamt-N/ha reduziert wird.

Bewertung: Bereits die Begrenzung außerhalb roter Gebiete ist angesichts der längeren Vegetationsperiode wenig nachvollziehbar. Eine weitere Reduktion ist somit noch kritischer zu bewerten.

Vorschlag: In roten Gebieten wird ebenfalls vorgeschlagen, den 01. Oktober als Referenzzeitpunkt zu wählen.

Nr. 7 Düngung nur auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau (Ausnahmen für Regionen mit niedrigen Niederschlägen und spät räumenden Vorkulturen)

Die Änderung sieht vor, dass die Sommerung (z. B. bei Maisanbau) im Folgejahr nur gedüngt werden darf, wenn zuvor eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen werden darf. Die Vorgabe soll nicht gelten, wenn die Vorfrucht erst nach dem 01. Oktober geerntet wird oder der Niederschlag im langjährigen Mittel 650 mm unterschreitet.

Bewertung: Eine Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist mit gravierenden Konsequenzen (Düngungsverbot) verbunden. Insofern ist es wichtig, dass diese Regelung bei der Beratung offensiv kommuniziert wird. Die Berücksichtigung der Niederschlagsmenge wird begrüßt, da Zwischenfrüchte in Trockengebieten kritisch sein können. Allerdings verändert sich in den letzten Jahren die Niederschlagsverteilung. Gerade in trockenen Jahren füllen Starkregenereignisse den Bodenvorrat (nutzbare Feldkapazität) nicht auf, erhöhen aber den statistischen Mittelwert.

Vorschlag: Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte der Grenzwert auf 750 mm angehoben werden. Zudem soll die Vorgabe nicht gelten, wenn die Vorfrucht nach dem 15. September (statt 01. Oktober) geerntet wird.

Zu Nr. 10b) § 13 - Besondere Anforderungen [...] zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen [...] durch die Landesregierungen („Regeln in roten Gebieten“)

Bewertung der **optionalen** Einzelmaßnahmen

Alle Optionen, die den Ländern angeboten werden, führen zu mehr oder weniger starken zusätzlichen Einschränkungen für die Betriebe. Im Folgenden soll auf zwei Optionen eingegangen werden, die besonders gravierende Auswirkungen haben und somit gestrichen oder von den Ländern nicht gewählt werden sollten.

Nr. 2 Einschränkung bzw. Verbot der Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel

Diese Regelung ist nicht neu im Vergleich zur DüV 2017.

Bewertung: Da jedoch alle Wirtschaftsdünger und alle Gärprodukte Mehrnährstoffdünger sind, würde ein Verbot der Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel oder eine starke Einschränkung einem Berufsverbot gleichkommen. Gärprodukte können in diesem Fall nicht mehr eingesetzt werden und es wird auf Mineraldünger ausgewichen.

Vorschlag: Diese Maßnahme sollte gestrichen werden, zumal sie nichts mit der Nitratproblematik zu tun hat.

Nr. 12 Einschränkung der Ausbringung auf Ackerland auf 130 kg Gesamt-N/ha

Neu eingeführt werden soll als Option für die Länder eine Beschränkung der Ausbringung auf Ackerland auf 130 kg Gesamt-N/ha.

Bewertung: Eine derartige Beschränkung jeglicher Düngung ist angesichts des Nährstoffbedarfs landwirtschaftlicher Nutzpflanzen eine gravierende Einschränkung, die zu massiven Minderträgen und wirtschaftlichen Einbußen führt und ggf. existenzgefährdend sein kann.

Vorschlag: Diese Option sollte gestrichen werden.

Zu Nr. 12) § 15 Übergangsfristen

Durch die Verkürzung der Ausbringzeit und Ausbringmengen muss in zusätzliche Lagerkapazität investiert werden. Bei der Genehmigung und Umsetzung müssen auch Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, wie z.B. das Wasserrecht oder dem Immissionsschutz berücksichtigt und erfüllt werden. Hierzu fehlen allerdings konkrete Aussagen, wie die einzelnen Anforderungen umgesetzt werden können. Daher ist eine ausreichende mehrjährige Übergangszeit unumgänglich.

Zu Nr. 15) Anlage 3 – Änderung der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs

Der Referentenentwurf erhöht für drei organische Düngemittel (Rinder- und Schweinegülle, flüssige Gärprodukte) die Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs für die Düngebedarfsermittlung um jeweils 10 Prozentpunkte.

Bewertung: Die Anhebung kann angesichts verbesserter Ausbringtechnik nachvollzogen werden. Allerdings sollten feste Gärprodukte mit einem TM-Gehalt von 15 – 70 % definiert werden. Getrocknete und evtl. pelletierte Gärprodukte bzw. Gärprodukte, aus denen Nährstoffe extrahiert wurden (z.B. mittels Strippung), weisen geringere Stickstoffverfügbarkeiten auf. Für diese (nicht in Anlage 3 genannten) Düngemittel sollten die Nährstoffverfügbarkeiten analysiert oder gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 nach Landesrecht erfragt werden.

4. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Dr. Stefan Rauh

Geschäftsführer

stefan.rauh@biogas.org

08161/9846804

Fachverband Biogas e.V.

Dipl.-Ing. David Wilken

Referatsleitung

Abfall, Düngung und Hygiene

david.wilken@biogas.org

08161/984665

Fachverband Biogas e.V.

Dipl.-Ing. Mathias Hartel

Fachreferent

Abfall, Düngung und Hygiene

mathias.hartel@biogas.org

08161/984666